

auch dadurch, daß eines der Verlobten mit einer dritten Person, wenn auch unerlaubt, eine Ehe eingeht. — Auf Erfüllung des im Verlöbniße gegebenen Versprechens wird auch nicht gedrungen, wenn mit Recht nur eine unglückliche Ehe vorauszusehen wäre. R.

Hirtenforge Pius des IX. für den Ordensstand.

I.

Schon im ersten Jahre seines Pontifikats erließ Pius IX. unter dem 17. Juni 1847 eine Encyclica an alle Ordensvorsteher, worin er ausspricht, daß die Ordensgemeinden seinem väterlichen Herzen ganz besonders theuer sind. Er liebt sie wegen ihres erhabenen Berufes zur evangelischen Vollkommenheit, vermöge welcher sie Engeln und Menschen ein Schauspiel geworden sind und in nichts Anderm auf Erden ihr Ergötzen finden, als Tag und Nacht dem Herrn zu dienen. Er lobt sie, weil aus ihrer Mitte stets Männer hervorgegangen sind, welche durch Heiligkeit und Wissenschaft die größere Ehre Gottes und das Heil der Seelen beförderten, so daß sie mit Recht die auserlesensten Hilfstruppen Christi in der Kirche genannt werden. Durch ihre Mithilfe, heißt es in der Encyclica, wurde der katholische Glaube vom Aufgange der Sonne bis zum Niedergange unter barbarischen Völkern ausgebreitet und tapfer vertheidigt. Sie scheuten sich nicht, deshalb die größten Beschwerden zu übernehmen und sogar ihr Leben zum Opfer darzubringen. — Was Wunder daher, daß sie, die sich zur evangelischen Vollkommenheit bekannten, von den Kirchenvätern mit Lobeserhebungen aller Art überhäuft und auch von den Päpsten mit besonderer Gunst ausgezeichnet wurden. Die Liebe zu diesem auserlesenen Theile des Ackerfeldes des Herrn bewog aber auch die Päpste mit aller Sorgfalt zu wachen, daß der böse Feind nicht Unkraut unter den Weizen säte, und daß nicht die kleinen Füchse die blühenden Weinstöcke verwüsteten.

Darum suchten sie sogleich dasjenige zu entfernen, was etwa die gehoffte reichlichste Frucht des guten Samens verhindern konnte. So namentlich Klemens VIII., Urban VIII., Innocenz X., Alexander VII., Klemens IX., Innocenz XI. und XII., Klemens XI., Pius VII. und Leo XII. — In diesem Geiste wünscht auch Pius IX. im Hinblick auf die Verordnung des Trident. Konzils (sess. XXV de Regular.), daß die Heiligkeit des Lebens, die regulare Observanz und die Wissenschaft, besonders die heilige Wissenschaft, in den Klöstern ihren alten Glanz bewahren, oder denselben wiedergewinnen möge. Der heilige Vater freut sich zwar, daß viele Ordenspersonen ihres heiligen Berufes eingedenk in den Fußstapfen ihrer Ordensväter wandeln; er bedauert aber auch, daß manche, unbekümmert um das bei ihrer heil. Profession gegebene Versprechen, so weit von ihrer Regel abgewichen sind, daß sie zum größten Nachtheil des Ordens und der Gläubigen nur den Schein und das äußere Gewand der Frömmigkeit haben, durch ihre Sitten aber die Heiligkeit des Ordensstandes schänden.

Wodurch will nun Pius IX. so großes Uebel aus einzelnen Ordensgemeinden wieder ausrotten, und wodurch dieselben zu ihrem früheren Glanze zurückführen? Er setzte eine Kongregation von Kardinälen ein (de Statu Regularium), welche ihm selbst und auch den Ordensvorstehern bei diesem so wichtigen Geschäfte der Ordenserneuerung durch Rath und That beistehen sollte. Er forderte in der oben genannten Encyclica die Ordensvorsteher dringend auf, mit aller Anstrengung dahin zu streben, daß ihr Orden zum ursprünglichen Eifer zurückkehre. Zuerst sollen sie schon vor der Aufnahme der Novizen sich überzeugen, ob dieselben nichts Anderes suchen, als die Ehre Gottes, das Wohl der Kirche, das eigene und Anderer Seelenheil. Zu diesem Zwecke müssen sie genaue Erkundigung über ihre Gesinnung und über ihr früheres Leben einziehen. Sind die Kandidaten als Novizen aufgenommen, dann sollen dieselben ab optimis magistris mit allem Fleiß gemäß der Gesetze, wie sie jedem Orden eigenthümlich sind, fromm und heilig erzogen werden. — Der heil. Vater legt es allen Ordens-

vorstehern dringend ans Herz, auch die heilige Wissenschaft unter ihren Mitbrüdern zu pflegen, gegenseitige Liebe unter einander, sowie die Eintracht und den Frieden mit den Bischöfen und den Weltgeistlichen zu bewahren. — Diese Encyclica wurde auch allen Erzbischöfen und Bischöfen mitgetheilt, damit sie der S. Congregatio de Statu Regularium alles dasjenige andeuten möchten, was sie für zweckdienlich erachten, um dieses Ziel zu erreichen. Aber auch sie werden aufgefordert, ihrerseits Alles beizutragen, wodurch Liebe und Eintracht zwischen Regular- und Säkular-Klerus immer mehr gefördert werde.

Von den Novizen hängt das künftige Wohl oder Wehe eines jeden Ordens ab. Bei Aufnahme derselben ist die größte Vorsicht nothwendig; daher erließ nun die S. Congregatio de Statu Regular. am 25. Januar 1848 ein Decret „*Romani Pontifices*“, worin für Männerorden ¹⁾ angeordnet wird:

1. In keinem Orden (außer es würde einer namentlich und ausdrücklich ausgenommen) darf ein Kandidat eingekleidet werden, bevor derselbe nicht ein Zeugniß desjenigen Bischofs vorgelegt hat, in dessen Diözese er geboren ist, und wo er sich nach dem zurückgelegten 15ten Lebensjahre über Ein Jahr aufgehalten hat. ²⁾

2. Ordinarii in praefatis literis testimonialibus postquam diligenter exquisiverint etiam per secretas informationes de Postulantis qualitatibus, referre debeant de ejus natalibus, aetate, moribus, vita, fama, conditione, educatione, scientia; an sit inquisitus aliqua censura, irregularitate, aut alio canonico impedimento irretitus, aere alieno gravatus, vel reddendae alicujus

¹⁾ Dieses Decret vom 25. Jänner 1848 gilt nur für Männer-, nicht aber für Frauen-Orden. S. Congreg. Regular. 23. Febr. 1863. Cf. Wiener Diözesanblatt Nr. 12. 1863.

²⁾ Nach der Ansicht römischer Theologen ist ein Student, welcher zwar mehrere Jahre an Einem Orte studirte, aber wegen der Ferien sich niemals über Ein Jahr in continuo am Studienorte aufgehalten hat, nicht verpflichtet, das Zeugniß desjenigen Bischofs beizubringen, in dessen Diözese der Studienort liegt, außer wenn dieser ohnehin in dessen Geburts-Diözese sich befindet.

administrationis rationi obnoxius. Et sciant Ordinarii eorum conscientiam super veritate expositorum oneratam remanere; nec ipsis unquam liberum esse hujusmodi testimoniales literas dene- gare; in eisdem tamen super praemissis singulis articulis ea tantum testari debere, quae ipsi ex conscientia affirmare posse in Domino judicaverint.

3. Allen Ordensobern wird die Beobachtung dieses Dekretes in Kraft des heiligen Gehorsams aufgetragen ¹⁾: et qui contra hujus decreti tenorem aliquem ad habitum religiosum receperit, poenam privationis omnium officiorum, vocisque activae, et perpetuae inhabilitatis ad alia inposterum obtinenda eo ipso incur- rat, a qua nonnisi ab Apostolica Sede poterit dispensari.

4. Wenn jemals ein Orden namentlich und ausdrücklich eine Dispensation von diesem Dekrete erhalte, so darf dieselbe auf keinen Fall kraft irgend eines Privilegiums oder der Theil- nahme an Privilegien auf einen andern Orden ausgedehnt werden.

5. Alljährlich muß am 1. Januar dieses Dekret in publica mensa vorgelesen werden, sub poena privationis officii ac vocis activae et passivae a Superioribus ipso facto incurrenda.

Zur näheren Erklärung des eben angeführten Dekretes „Romani Pontifices“ wurden von derselben S. Congregatio am 1. Mai 1851 folgende Declarationes erlassen:

1. Es genügen die Zeugnisse, welche vom Ordinariate mit- theilt Privatbrief erteilt werden. Ebenso,

2. wenn die Ordinariate nicht über alle einzelnen im päpst- lichen Dekrete vorgeschriebenen Punkte, sondern nur im Allgemeinen über die Eigenschaften des Postulanten berichten; die Ordensobern sollen aber dann Alles beobachten, was de jure zu beobachten ist, um die einzelnen Eigenschaften des Postulanten zu erkennen. ²⁾

3. Antworten die Ordinariate, daß sie den Postulanten nicht kennen, so kann dessen Aufnahme in den Orden stattfinden, wenn

¹⁾ Für Italien wurden noch strengere Verordnungen erlassen.

²⁾ In manchem Orden ist hinsichtlich dessen ohnehin auch die Privatinforma- tion bei den Pfarrern des Geburtsortes u. a. vorgeschrieben.

dieser Mangel der Zeugnisse durch anderweitige genaue Erkundigung und glaubwürdigen Bericht ersetzt wird, und alles von Rechtswegen zu Beobachtende beobachtet wird, jedoch muß in diesem Falle der Postulant vor der Einkleidung wenigstens durch drei Monate im Konvente verweilen, um innerhalb dieser Zeit gehörig geprüft zu werden.

4. Ist der Ordinarius durch Civilgesetz gehindert, diese Testimonials förmlich auszustellen, so genügt das Ordinariatszeugniß mittelst Privatbrief und *per secretas epistolas*. Wenn aber der Ordinarius aus diesem angeführten Grunde überhaupt gar kein Zeugniß geben will, so kann der Postulant aufgenommen werden; es muß aber dieser Mangel der Zeugnisse durch anderweitige genaue Erkundigung und glaubwürdigen Bericht ersetzt werden.

5. Auf die Frage, ob in Frankreich ein Ordensoberer Soldaten ins Noviziat aufnehmen dürfe, wenn die dortigen Bischöfe behaupten, sie können über dieselben keine Erkundigung einziehen, da sie keine *delegatos* im Heere haben und die Pfarrer über diese Kandidaten keine Kenntniß besitzen — wird geantwortet: Affirmative, wenn der Ordinarius vom Ordensoberen gefragt, aus dem angeführten Grunde diese Antwort ertheilt — Erkundigung aber und vor dem Noviziate dreimonatlicher Aufenthalt im Konvente, so wie oben Nr. 3.

6. Verweigern die Ordinate dieses Zeugniß aus keinem andern Grunde, als weil sie dem Eintritte des Postulanten entgegen sind, so soll an die *S. Congregatio Regular.* recurriert werden.

7. In denjenigen Orden, in welchen *praeter conversos laicos* auch *Donati* und *Oblati* sind, muß dieses Zeugniß schon *ante susceptionem habitus Donatorum et Oblatorum* eingeholt werden.

8. Ohne das genannte Zeugniß ist die Ordens-Einkleidung zwar unerlaubt, aber nicht ungiltig; jedoch sollen die Testimonials sobald als möglich besorgt werden, sonst können die Novizen nicht zur Profess zugelassen werden.

9. Ohne das erwähnte Zeugniß ist die Profess unerlaubt, aber nicht ungiltig. ¹⁾

Zur genauern Kenntniß über diesen Gegenstand dienen auch folgende Erklärungen, welche Ex audientia SSmi, die 5. Nov. 1852 auf Anfrage des Provinzials der unbeschuhten Karmeliten in Frankreich gegeben wurden:

1. Wollen Novizen und säkularisirte Professoren eines andern Ordens zum Karmeliten-Orden übergehen, so müssen die Testimoniales ab Ordinario, bei Professoren aber, die noch wirklich in andern Orden sich befinden, a Superioribus gefordert werden, und zwar können sie in diesem letzteren Falle

2. entweder vom General oder Provinzial oder (wo kein Provinzial ist) vom Lokalobern eingeholt werden. Hat der Professor sich in verschiedenen Konventen aufgehalten, so genügen die Testimoniales Generalis vel Provincialis vel Superioris domus (quatenus Provincialis non habeatur), in welchem Konvente er sich in der letzten Zeit aufhielt, jedoch sollen die Obern vor der Ausstellung dieser Zeugnisse diligenter inquirere de qualitatibus Religiosi.

Wie sehr dem heiligen Vater die Observanz und besonders vita communis in den Ordenshäusern am Herzen liegt, geht hervor aus einer Entscheidung ex audientia SSmi. vom 1. Oktober 1852, wornach auf Anfrage des Johann Decius Viboris, Professpriesters der Kongregation von Comascha, angeordnet wurde:

1. daß diejenigen Professoren dieser genannten Kongregation, qui sponte vitam communem professi sunt et observant, von den Obern nicht pro libitu in andere Ordenshäuser versetzt werden dürfen, in welchen vita communis nicht beobachtet wird. Wenn aber irgend ein wichtiger Grund zu einer solchen Versetzung vorhanden wäre, so soll pro temporanea translatione an die S. Congregatio Regular. recurriert werden.

2. Auf die Frage: An Religiosus semel abstractus a vita communis observantia et in domum illam non profitentem trans-

¹⁾ Cf. Acta S. Congregationis super Statu Regularium ab A. Archiepiscopo Philippensi Secretario collecta. Romae 1862. Ex Typographia Rev. Cam. Apostol.

latus, in posterum ad eandem vitam communem capessendam a Superioribus cogi possit? Respondetur: Quoad futurum provisum in primo: relate vero ad praeteritum si translatio fuerit provisorie affirmativa; secus hortandos esse.

3. Die höheren Ordensobern, qui vitam communem non profitentur, können jene Ordenshäuser, in welchen vita communis beobachtet wird, sich nicht zur Residenz und zu ihrem Aufenthalte erwählen, nisi vitam communem profiteantur. Contrariis non obstantibus.

Aus allen bisher angeführten Verordnungen ersticht man deutlich, wie sehr der heilige Vater wünscht, daß Unberufene vom Ordensstande fern gehalten, wahrhaft Berufene aber im rechten Ordensgeiste und in klösterlicher Observanz erzogen werden. — Die oben erwähnten Bestimmungen können aber auch zugleich Beichtvätern und Seelsorgern zur Richtschnur dienen, wenn sie von Ordens-Aspiranten um Rath gefragt werden. — Was suchen solche Kandidaten? Ob nichts Anderes, als die Ehre Gottes, die größere Selbstheiligung und das Wohl der Kirche? Gehören sie vielleicht zur Zahl derjenigen, welche erst kürzlich dem Schlamme der Sünde sich entwunden? Bei diesen möge man nur nach reiflicher Ueberlegung und längerer Prüfung über den Beruf zum Ordensstande entscheiden. Es müssen doch schon genügende Zeichen beharrlicher Besserung vorhanden sein. Das Wohl eines Ordens muß einem jeden Priester mehr am Herzen liegen, als etwa die zeitliche Versorgung eines einzelnen Kandidaten. Ist dieser Kandidat auch ein naher Anverwandter: nun, Fleisch und Blut soll bei einer so wichtigen Entscheidung keinen Einfluß üben, sonst könnte in einzelnen Fällen sogar Gefahr vorhanden sein, das Gebiet der Simonie zu berühren. — Wenn besonders die Ordensobern im Geiste und nach der Vorschrift Pius des IX. handeln, dann werden sie ohne Zweifel am besten für das Wohl ihres Ordens sorgen. Der Segen des Herrn wird nicht ausbleiben.